

05.04.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/13470)
(Beschlussempfehlung und Bericht - Drucksache 16/14629 -)**

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 16/13470 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses – Drucksache 16/14629 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „ihnen“ das Wort „nur“ eingefügt. Das Wort „erforderlich“ wird durch das Wort „unerlässlich“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen sowie der Text dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze und der Text der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mindestens zwei“ durch das Wort „den“ ersetzt. Die Wörter „im Monat“ werden gestrichen.

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ die Wörter „, und zwar auch an den Wochenenden und Feiertagen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „, auch an Wochenenden und Feiertagen,“ gestrichen.

Datum des Originals: 05.04.2017/Ausgegeben: 05.04.2017

5. § 54 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „bis zu sechs Wochen“ durch die Wörter „oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „bis zu vier Wochen“ durch die Wörter „bis zu zwei Monaten“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Wörter „bis zu sechs Wochen“ durch die Wörter „bis zu zwei Monaten“ ersetzt.

6. In § 63 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anstalt“ das Wort „vorübergehend“ eingefügt.

7. In § 65 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus besonderen Gründen“ gestrichen. Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „, soweit vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen“ eingefügt.

8. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2022 über die aufgrund dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag beseitigt eine Reihe von Unklarheiten, die sich gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben haben.

B. Besonderer Teil – Einzelbegründung

1. Der Maßstab für ungeschriebene Freiheitsbeschränkungen sollte mit Blick auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot möglichst restriktiv gehandhabt werden. Der Vorbehalt des Gesetzes verlangt nicht nur eine parlamentsgesetzliche Regelung in für die Verwirklichung von Grundrechten – deren Geltung auch in Sonderrechtsverhältnissen wie dem Strafvollzug inzwischen anerkannt ist – wesentlichen Regelungsbereichen, sondern auch einen umso höheren Detaillierungsgrad der getroffenen Regelung, je intensiver diese in (Freiheits-) Grundrechte eingreift. Ungeschriebene Freiheitsbeschränkungen im Vollzug können in verschiedenerlei Hinsicht Grundrechtsrelevanz aufweisen. Sie sind deshalb wie nach bisheriger Rechtslage auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

2. Zur Wahrnehmung ihre Rechte und zur Kenntnis der Pflichten ist Jugendstrafgefangenen ein Text des Jugendstrafvollzugsgesetzes zugänglich zu machen. Durch die mit dem Ablö-

sungsgesetz vorgenommenen zahlreichen Verweisungen auf Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes NRW ist es den typischerweise rechtsunkundigen jungen Gefangenen aber nicht mehr durchweg möglich, allein mit Hilfe des Texts des Jugendstrafvollzugsgesetzes ihre Rechte und Pflichten im Vollzug verlässlich in Erfahrung zu bringen. Deshalb bedarf es der Rückkehr zur bisherigen Regelung, die auch einen Zugang zu in Bezug genommenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften herstellt.

3. Besuche an Wochenenden sollen wie nach bisheriger Rechtslage durchweg und nicht beschränkt auf einzelne Wochenenden im Monat ermöglicht werden. Der Angleichungsgrundsatz gebietet es, insoweit keine zusätzlichen Beschränkungen einzuführen, zumal gerade das Wochenende für berufstätige Besucher häufig die einzig realistische Möglichkeit für die Durchführung eines Besuchs darstellt.

4. Die Regelungstechnik hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeit an Sportangeboten der Anstalt wird wieder der bisherigen Rechtslage angepasst. Auszugehen ist wie nach dem bisherigen § 54 Satz 2 von einer Verpflichtung der Anstalt, Sportangebote auch an den Wochenenden vorzuhalten. Diese Verpflichtung würde in Frage gestellt, räumte das Gesetz den Gefangenen eine bloße Teilnahmemöglichkeit „auch“ an Wochenenden ein. Der Anstalt würde mitunter die Möglichkeit eröffnet, dass zur Erziehung der jungen Gefangenen besonders geeignete Sportangebot auf einzelne Wochenenden eines gegebenen Monats zu beschränken und es nicht durchweg vorzuhalten. Dies widerspricht den mit dem Sportangebot verfolgten vollzuglichen Zielsetzungen.

5. Die Höchstdauer der Disziplinarmaßnahmen wird den aus der Praxis in der Anhörung zum Gesetzentwurf formulierten Bedenken Rechnung tragend wieder entsprechend der bisherigen Rechtslage gefasst. Disziplinarmaßnahmen besitzen im Jugendvollzug Ausnahmecharakter und kommen lediglich als *ultima ratio* bei hinreichend schweren Pflichtverstößen der jungen Gefangenen in Betracht. Um in diesen Fällen aber eine effektive erzieherische Wirkung der Maßnahmen zu gewährleisten, dürfen diese nicht so kurz bemessen sein, dass sie für den oder die Betroffene/n kaum noch fühlbar erscheinen. Die bisherige Höchstdauer erlaubt zudem eine flexiblere Handhabung dieser Maßnahmen. Dem entspricht auch die Beibehaltung der Möglichkeit, eine Teilnahme nur an einzelnen, nicht aber sämtlichen Freizeitangeboten vorübergehende beschränken zu können.

6. Bei der Leitung einer Jugendvollzugsanstalt handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe, die Kenntnisse in zahlreichen Fachgebieten (insbesondere Recht und Verwaltung, aber u.U. auch Psychologie, Erziehungswissenschaften und Konfliktlösungsmanagement) sowie Fähigkeiten im Bereich der Personalführung voraussetzt. Sie sollte deshalb nicht länger als nur vorübergehend bei anders nicht vermeidbaren Nichtbesetzungen eine Einordnung des Leiters oder der Leiterin in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, voraussetzen.

7. Nebenamtliche und vertraglich verpflichtete Ärztinnen und Ärzte leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen. Gerade bei Personalknappheit wird auf diese Weise eine durchgehende medizinische Versorgung gewährleistet. Zugleich ist es Sache des Landes, ein hinreichend umfängliches Angebot an hauptamtlichen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten vorzuhalten. Ist das Land zur Gestellung eines solchen Angebots gleich aus welchen Gründen nicht in der Lage, darf dies insbesondere nicht zu Lasten der jungen, noch in ihrer Reifeentwicklung befindlichen Gefangenen gehen. Deshalb ist eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage geboten.

8. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wird durch Artikel 1 abgelöst. Da das Ablösungsgesetz nicht nur andere Regelungstechniken (Verweisungen) verwendet als das bisherige Gesetz, sondern auch eine Vielzahl materieller Änderungen – insbesondere beim

Datenschutz und der Sicherheitsüberprüfung – enthält, erscheint eine Unterrichtung des Landtags über die Auswirkungen des Gesetzes geboten. Sie soll entsprechend den üblichen Berichtsperioden nach fünf Jahren, also bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 erfolgen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Ingo Wolf
Dirk Wedel

und Fraktion